

Polit. Dtz

18. Jänner 53.
21.

18. 2. 1853

Das furchtbarste Attentat, welches von C. J. S. in
 die Schweiz von Mailand mit Blut besudelt ist,
 ist ungenügend durch den Gegenstand seiner von
 der kirchlichen Beförderung ausgehenden Konzeption der
 Verfassung, dessen Hauptzweck nicht in einem
 geringen Ausmaß vorliegt. Der jüdische
 brennt vorfinden die einzige hier für
 Pallan, dass die furchtbarste Verfassung der Schweiz
 bauschliche Tugend der öffentlichen Ordnung
 vom Ausbruch der Unzufriedenheit und gütlich wor-
 den ist, und dass für die sich unheimlich in der
 tone Tessen zurückzuführen goldigen
fließenden unpässlich bedeutend haben, ist vorläufig
sich die Abgrenzung der Grenzen gegen die Schweiz
als nicht durch die Durchführung der Unzufriedenheit
zur Abwehr widerstandlos Förderung der öffentlichen
ligen Verfassung, einige notwendige Menschen
gel werden und in die Verfassung gebracht werden.

Der Verein
 der Grossen C. J. S. Präsidenten und
 der grossen Schweizerischen C. J. S. Kirch.



Jedem das mitzubehalten S. B. auf. Gaffert's.
 Einigen die von der Provinz gebilligt von der
 Landes-Präsidenten und dem Hofratsherrn
 von Landes-Rath von dieser Provinz und
 von den Provinzialen Landesrat zu geben,
 hat er sich gleichmäßig verhalten folgendem Sa.
 von der kirch. Regierung Hofratsherrn
 von Provinz zu neuzustellen.

Der kirch. Rat hat dem Landesrat von der
 geben, dass die Provinzialen Landes-Regierung
 die kirchliche Abgabe gibt, welche der Provinz
 von der Provinzialen Landesrat, dem so
 viele Befugnis in Mailand gegeben sind, überall
 zu neuzustellen ist.

Dem so neuzustellen die kirch. Regierung von
 werden, dass der Landes-Rath mit Rath der
 Mailänder Attentats sein völkerräthlicher
 Pflichten gegen seine Provinzialen Rath.

beachtet in stilles Aushalten nothwendig und
mit großer Geduld und Ausdauer
dieses werden werden:

1) allen politischen Klüppeln auf der Höhe
des Landes Canton Tessin entfernt, und in so fern
ihnen nicht direct oder indirecte Unterstützung
in dem Mailänder Attentate zu leisten soll,
von dem Gebiete der Eidgenossenschaft zurückgezo-
gen werden.

2) dass die bedrängten im Canton Tessin seit
langem unversöhnten Parteien Vorwissen, über
ihren Zusammenbruch und die künftigen Absichten
in Mailand, und in Anbetracht des unersetzlichen
Vorzugses der für die Schweiz im Canton Tessin
einzugeben sei, dass keine Zweifel daran
eingetragen werden könne, insbesondere mit Rücksicht
belegt werden.

3) dass man allen Unversöhnten des Cantons

Tessin gegen welche Ereignisse der Aufstand
 in dem Mailänder Attentat vorliegen, eine
 solche Untersuchung und begründete
 Untersuchung notwendig werden.

In Bezug auf die Angelegenheit des Cantons
 Tessin insbesondere Grenz, selbst mit Frankreich,
 auf die Befriedigung der Flüchtlinge Bezug nehmen.
 Am Ende des Jahres im Winterzeitpunkt, um
 so muss über die kriegerische Angelegenheit
 werden zu können, dass die sehr schnelle
 mit aller Energie und alle ihre zu Geboten
 stehenden Mittel bedient sein werden, die
 kriegerische Angelegenheit vollkommen
 dem gegenwärtigen von dem Gebiete des
 Cantons Tessin aus, ihre eigenen Interessen
 Propaganda Unternehmungen zu unterstützen,
 und sie durch ihre Notwendigkeit zu unterstützen
 mit eigenen Kraft alle zur Verfügung zu

Zuletzt folgende Postulatsätze zu lesen.

Zudem der Auftragsaufgabe und nach der Form.
 auch die zugehörigen sich verhalten, dass es dem
 Herrn Luitpold Kretsch gefällig sein würde, ihn in
 die zugehörigen Briefe von dem Hauptaufgabe in demselben
 zu setzen, die derselben zu übertragen für gut
 finden dürfte, damit es zugleich eine dieser
 Handlungsmittel mit dem Gelehrten der Provinz
 der Auftragsaufgabe seinen zugehörigen Ges.
 verfahren zu verfahren.
 Bern den 18. Februar 1853.

G. K. Kretsch

773

Rechtsbrief vom 22 Februar 1853

Österr. Gerichtsprot. n. 1240.

Angewandt von der Frau die Abwägung wegen
- Folgen der Aufhebung in Mailand n. 6 d. P.

an die österr. Gerichtsprot.
an die Bourgeois v. Lüttich = M.
- Müller
- Gschütz = M.